

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Besigheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am _____ folgende Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1 Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Besigheim erfolgen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Besigheim unter www.besigheim.de.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

§ 2 Einsichtnahme

Öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie zeichnerische Darstellungen können im Rathaus der Stadt Besigheim, Marktplatz 12, 74354 Besigheim, während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Die Bevölkerung wird informativ über die Veröffentlichung in den Aushangkästen in Kenntnis gesetzt.

§ 3 Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

Ist die Internetseite der Stadt Besigheim infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht verfügbar, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck im Neckar- und Enzbote zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 07.09.1971 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftliche geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Besigheim, den _____

Steffen Bühler
Bürgermeister